

171. Kann ein Vergehen gegen die §§ 74, 75, 95 KaliWG-Durchf.-Bschr. darin gefunden werden, daß vom Kalisyndikat veräußerte Kalisalze durch den inländischen Erwerber ins Ausland geliefert werden?

V. Straffenat. Ur. v. 6. Juli 1923 g. R. V 278/23.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Die Strafkammer hat die Frage bejaht, weil dem Angeklagten, der kein Mitglied des Kalisyndikats ist, gemäß den §§ 74, 75 KaliWG-Durchf.-Bschr. zwar der Absatz von Kalisalzen im Inland, nicht aber ein solcher ins Ausland erlaubt sei.

Aus den Gründen:

Rechtlich zu beanstanden ist die Annahme des Landgerichts, der Angeklagte habe die ihm nachgewiesene verbotene Ausfuhr, soweit sie Chlorkalium zum Gegenstand hatte, in Tateinheit mit einem Vergehen gegen die §§ 74, 75, 95 KaliWG-Durchf.-Bschr. begangen. Die Annahme ist nicht, wie die Strafkammer meint, mit RGS. Bd. 56 S. 51 (53) vereinbar. Dort hat der II. Straffenat aus § 74 Abs. 1 gefolgert, daß durch Abs. 2 des § 74 Veräußerung und Absatz der von Mitgliedern des Kalisyndikats geförderten und erzeugten Kalisalze und Kaliverbindungen lediglich den Mitgliedern, nicht aber einem dritten verboten ist, der solche vom Syndikat veräußerte Stoffe erworben hat. Alsbann besteht aber auch für ihn da kein Absatzverbot, wo es sich um die „Versendung von Kalisalzen in das Ausland“ handelt. Zudem das Landgericht, weil sie nach § 75 Abs. 2 „als Absatz gilt“, gegen den Angeklagten wegen Absatzes von Chlorkalium ins Ausland den § 95 Abs. 1 anwendet, übersieht es einmal den § 75 Abs. 1, dem gemäß die — im vorliegenden Fall erfolgte — Besitzübertragung Absatz ist, und ferner daß dem § 75 — seinen Abs. 5 ausgenommen — neben dem § 74 überhaupt keine selbständige Bedeutung zukommt, weshalb auch der § 95 von vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 74, 75 Abs. 5 spricht, ohne die übrigen Vorschriften des § 75 zu erwähnen.